

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2003

Nr. 2003/443

Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr auf dem Gebiete des Zivilschutzes

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr haben vereinbart, auf dem Gebiet des Zivilschutzes eng zusammen zu arbeiten und Vorbereitungen für die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zu treffen. Die Vereinbarung wurde von der kantonalen Zivilschutzverwaltung geprüft und gestützt darauf von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt.

Mit Brief vom 27. Januar 2003 reichte Martin Stokar, Geschäftsführer Verein Region Thal, Balsthal, die Vereinbarung zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein, obwohl es sich vorliegend (noch) nicht um eine eigentliche Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen handelt.

2. Erwägungen

Laut § 164 lit. b Ziff. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Verträge handelt es sich bloss um eine summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

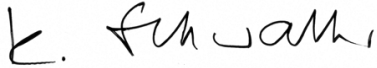
Die kantonale Zivilschutzverwaltung unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, die auf den Zusammenschluss mehrerer bestehender Zivilschutzorganisationen zu einer einzigen Organisation ausgerichtet sind. Der vorliegenden Vereinbarung kann in diesem Sinne entsprochen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. b Ziff. 1 und 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 18 Abs. 1 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr auf dem Gebiet des Zivilschutzes wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung EG Balsthal

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- KA 431000 / A 46988

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.060

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG Aedermannsdorf, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Balsthal, mit 1 genehmigten Vereinbarung (**lettre signature**, Belastung im Kontokorrent)

Gemeindepräsidium der EG Gänsbrunnen, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Herbetswil, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Holderbank, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Laupersdorf, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Matzendorf, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Mümliswil-Ramiswil, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der EG Welschenrohr, mit 1 genehmigten Vereinbarung